

Mehr Demokratie in Baden-Württemberg - Gesetzentwurf über Bürgerentscheide in Gemeinden und Landkreisen



A. Zielsetzung

In einer Demokratie muss die Bürgerschaft die Möglichkeit haben, die Entscheidung wichtiger Sachfragen an sich zu ziehen. Baden-Württemberg war jahrzehntelang das einzige Bundesland mit Bürgerbegehren und –entscheid, wurde aber inzwischen durch andere Bundesländer mit anwendungsfreundlicheren Regeln überholt. Die nach vielen Anstößen und langem Zögern im Jahr 2005 von der baden-württ. Regierungskoalition vorgenommene Änderung des § 21 Gemeindeordnung ist leider nur ein halber Schritt. Deutlich stärker will der nachfolgende Bündnisentwurf den Anwendungsbereich für Bürgerbegehren und –entscheide erweitern und die Wahrnehmung dieses direktdemokratischen Instruments erleichtern, was mittelbar auch alle anderen Formen der Bürgerbeteiligung aktiviert und lokale Demokratieentwicklung fördert. Vorbild hierbei ist die in Bayern geltende und erfolgreich praktizierte Regelung.

B. Inhalt

1. Wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Einbeziehung von Bauleitplänen sowie Kommunalabgaben, Tarifen und Entgelten (Abs. 2).
2. Wegfall der Frist für Bürgerbegehren gegen Ratsbeschlüsse (Abs. 3).
3. Senkung des Unterschriftenquorums für Bürgerbegehren von 10 auf einheitlich 7 % mit einer Höchstgrenze von 15.000 (statt 20.000, Abs. 4).
4. Schutzwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens (Abs. 5).
5. Auskunftsrecht der Initianten und Gleichstellung bei der Information der Öffentlichkeit (Abs. 3 u. 7).
6. Senkung des Zustimmungsquorums beim Bürgerentscheid (von 25%) auf 10 bis 20 % (Abs. 8).
7. Einführung des Bürgerbegehrens und –entscheids auf Landkreisebene sowie in Gemeindebezirken und Ortschaften (Abs. 9 u. Art. 2).

Weitere Verbesserungen:

- Wegfall der dreijährigen Sperrfrist für ein nochmaliges Bürgerbegehren (Abs. 3),
- Verzicht auf besondere Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag (Abs. 3),
- Gebot zur zügigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Abs. 5),
- Alternativvorlage des Gemeinderats mit einfacher Mehrheit (Abs. 6),
- Rückzugsmöglichkeit bei Teilerfolg (Abs. 6),
- flexible Frist für den Bürgerentscheid und Zusammenlegung mit Wahlen als Sollvorschrift (Abs. 6),
- differenzierte Abstimmungsmöglichkeit bei mehreren Vorlagen durch mehrfaches Stimmrecht mit Stichfrage (Abs. 8).

Als Ausgleich für diese Erleichterungen des Bürgerentscheids wird dessen Bestandsschutz von drei Jahren auf eines verkürzt.

C. Kosten

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs sowie die Vereinfachung der Voraussetzungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können für die Gemeinden und Landkreise geringfügige Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten sind jedoch zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger bzw. Kreiseinwohner gerechtfertigt, zumal die Erfahrungen zeigen, dass die Abstimmungsberechtigten tendenziell zu sparsameren Lösungen neigen.

Mehr Demokratie in Baden-Württemberg!

Diesen Gesetzentwurf des *Bündnisses für mehr Demokratie* unterstützen u.a. folgende baden-württembergischen Landesverbände und Organisationen: ADFC; Arbeiterwohlfahrt, Baden; Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen, Rottenburg-Stuttgart; BUND; Deutscher Frauenring; Deutsche Friedensgesellschaft / Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen; DGB; Die NaturFreunde, Württemberg; Elektrizitätswerke-Schönau; Ev. Arbeitnehmerschaft, Baden; Initiative Netzwerk Dreigliederung; Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband Rottenburg - Stuttgart; Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband Freiburg; Mehr Demokratie e.V.; NABU; Omnibus für direkte Demokratie; Pax Christi, Diözesanverband Rottenburg - Stuttgart; Sozialverband VdK; Unternehmensgrün; VCD; Vereinigung d. Arbeitsgemeinschaft f. Biol. –Dyn.-Wirtschaftsweise (Demeter).

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften: bitte genau beachten!

- Nur vollständige und lesbare Eintragungen sind gültig!
- Pro Liste dürfen nur Wahlberechtigte derselben Gemeinde unterschreiben.
- Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen das Wahlrecht zum Landtag von Baden-Württemberg besitzen, also zum Zeitpunkt der Unterzeichnung mindestens 18 Jahre alt, deutscher Staatsangehörigkeit sein sowie seit drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Hauptwohnung haben.
- **Listen incl. Gesetzentwurf bitte möglichst bald einsenden an: Mehr Demokratie e.V., Rotebühlstraße 86/1, 70178 Stuttgart, 0711 – 5091010, bawue@mitentscheiden.de.** Die Listen werden den Gemeinden von Mehr Demokratie e.V. zur Bestätigung des Wahlrechts vorgelegt.

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Gemeinde- und Landkreisordnung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch *Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften* vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

- (1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).
- (2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
 1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
 3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
 4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
 6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.
- (3) ¹Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, angenommen die in Absatz 2 genannten Gegenstände, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung und einen Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ³Die Gemeindeverwaltung erteilt sachdienliche Auskünfte und berät auf Wunsch bei der Ausarbeitung des Bürgerbegehrens.
- (4) ¹Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger, höchstens jedoch 15.000, unterzeichnet sein. ²Es soll zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschriften benennen; sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensleute.
- (5) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags. ²Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.
- (6) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der Bürgerentscheid durchzuführen, es sei denn, die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens stimmen einer Verschiebung zu. ²Der Gemeinderat kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dabei den Stimmberechtigten zum Gegenstand des Bürgerbegehrens eine eigene Fragestellung vorzulegen (Alternativvorlage). ³Bürgerentscheide sollen mit anderen Abstimmungen und Wahlen zusammengelegt werden, sofern es die Fristeinhaltung zulässt. ⁴Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. ⁵Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in wesentlichen Teilen beschließt und die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens dem zustimmen.
- (7) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die Vertrauensleute eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand eines Bürgerentscheids mindestens in gleichem Umfange darstellen wie die Gemeindeorgane. ²Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.
- (8) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wie sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 50.000 Einwohnern	mindestens 20 v.H.,
bis zu 100.000 Einwohnern	mindestens 15 v.H.,
mit mehr als 100.000 Einwohnern	mindestens 10 v.H.

der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. ⁴Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁵Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁶Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (9) ¹Ist in einem Gemeindebezirk ein Bezirksbeirat bzw. in einer Ortschaft ein Ortschaftsrat gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksbeirat bzw. diesem Ortschaftsrat durch Hauptsatzung oder Gesetz zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks bzw. der Ortschaft ein Bürgerentscheid stattfinden. ²Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die im Gemeindebezirk bzw. in der Ortschaft wohnen. ³Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie 10 und 11 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des Gemeinderats der Ortschaftsrat bzw. der Bezirksbeirat entscheidet.
- (10) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. ²Er kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.
- (11) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

2. In § 20 b Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung auf „21 Abs. 3 Satz 5“ durch „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch *Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften* vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„ 17a Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

- (1) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Landkreises, für die der Kreistag zuständig ist, der Entscheidung der wahlberechtigten Kreiseinwohner unterstellt wird (Bürgerentscheid).
- (2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
 1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen,
 2. Fragen der inneren Organisation des Landratsamts,
 3. die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Bediensteten des Landkreises,
 4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe) und die Kreisumlage,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
 6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.
- (3) ¹Über eine Angelegenheit des Landkreises, für die der Kreistag zuständig ist, ausgenommen die in Absatz 2 genannten Gegenstände, können die wahlberechtigten Kreiseinwohner einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung und einen Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ³Die Kreisverwaltung erteilt sachdienliche Auskünfte und berät auf Wunsch bei der Ausarbeitung des Bürgerbegehrens.
- (4) ¹Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der wahlberechtigten Kreiseinwohner, höchstens jedoch 15.000, unterzeichnet sein. ²Es soll zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschriften benennen; sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensleute.
- (5) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags. ²Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Kreisorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.
- (6) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der Bürgerentscheid durchzuführen, es sei denn, die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens stimmen einer Verschiebung zu. ²Der Kreistag kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dabei den Stimmberechtigten zum Gegenstand des Bürgerbegehrens eine eigene Fragestellung vorzulegen (Alternativvorlage). ³Bürgerentscheide sollen mit anderen Abstimmungen und Wahlen zusammengelegt werden,

sofern es die Fristeinhaltung zulässt. ⁴Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. ⁵Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in wesentlichen Teilen beschließt und die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens dem zustimmen.

- (7) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die Vertrauensleute eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand eines Bürgerentscheids mindestens in gleichem Umfange darstellen wie die Kreisorgane. ²Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden vom Landkreis den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Kreistagswahlen eröffnet.
- (8) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wie sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden. ⁴Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁵Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (9) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistags. ²Er kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.
- (10) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch *Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften* vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1

wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Das Bürgerbegehren in einem Landkreis kann nur von Kreiseinwohnern unterzeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung: 1. § 21 Bürgerbegehren und –entscheide

Absatz 1

Unverändert.

Absatz 2 – Kürzung des Ausschlusskatalogs

Ziff. 1-3 u. 5 unverändert. Ziff. 6 entspricht Ziff. 7 des geltenden Gesetzes.

Ziff. 4 – Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte

In Deutschland setzt sich erst sehr langsam die Erkenntnis durch, dass gewählte Organe auch das Budgetrecht nur stellvertretend ausüben und dies mittels sich ausweitender öffentlicher Verschuldung in vielen Kommunen zu Lasten künftiger Generationen. Wie es in Bayern geltendes Recht ist, streicht der Bündnisentwurf deshalb Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte aus der Ziff. 4 des Ausschlusskatalogs, so dass z.B. Kindergartenbeiträge und Friedhofsgebühren bürgerentscheidsfähig werden.

Ziff. 6 Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften

Die im Jahr 2005 eingeführte Ziff. 6 wird durch den Bündnisentwurf ersatzlos gestrichen. Im Gegensatz zur Ankündigung, den Ausschlusskatalog auf „wenige zentrale Punkte“ beschränken zu wollen, hat die Regierungskoalition ihn um eine neue Ziff. 6 wesentlich erweitert, nämlich um Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften. Wie die Praxis derjenigen Bundesländer zeigt, die über diese Angelegenheiten Bürgerentscheide ermöglichen (Bayern, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt), wird damit ein Drittel bis die Hälfte aller angestrebten Bürgerentscheide wiederum ausgeschlossen, und zwar gerade über die wichtigsten und umstrittensten Fragen. Im Vergleich zur früheren Regelung ist dies sogar eine Verschlechterung, weil Bebauungspläne über öffentliche Einrichtungen bürgerentscheidsfähig waren und andere Bauleitplanungsfragen zumindest durch Hauptsatzung bürgerentscheidsfähig gemacht werden konnten, wovon etliche Gemeinden aus konkretem Anlass Gebrauch gemacht hatten.

Das Argument für diesen Ausschlussbestand, Bauleitpläne erforderten komplexe und deshalb für Bürgerentscheide ungeeignete Abwägungen, kann nicht begründen, dieses zentrale Feld kommunaler Selbstverwaltung dem Souverän generell vorzuenthalten. Selbstverständlich ist die abstimmende Bürgerschaft genauso an das Baugesetzbuch gebunden (und gerichtlich überprüfbar) wie der Gemeinderat und muss durch ausreichende Information sichergestellt werden, dass in notwendige Abwägungen alle relevanten Gesichtspunkte einbezogen werden.

Auch wenn es in der Begründung des Regierungsentwurfs heißt, dass „Grundsatzentscheidungen im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens zur Gemeindeentwicklung“ nicht ausgeschlossen seien, ist zu befürchten, dass Gemeinden diesen Ausschluss durch einfachen Aufstellungsbeschluss bewirken könnten.

Absatz 3

Der Zusatz „ausgenommen die in Absatz 2 genannten Gegenstände“ stellt klar, dass der Negativkatalog des Abs. 2 auch für Bürgerbegehren gilt.

Wegfall der Sperrfrist

Die bisher gemäß Satz 2 geltende dreijährige Sperrfrist entfällt, damit die Bürgerschaft bei sich ändernden Verhältnissen oder Einsichten ebenso rasch reagieren kann wie der Gemeinderat durch Herbeiführung eines Bürgerentscheids. Willkürliche und lästige Mehrfachanläufe sind, wie die Erfahrungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zeigen, nicht zu befürchten.

Wegfall der Frist für Bürgerbegehren

Die bisher geltende Frist für Bürgerbegehren gegen Ratsbeschlüsse von nunmehr sechs Wochen wird gestrichen. Die bayerische Regelung zeigt, dass sie überflüssig ist, weil Gegner eines Vorhabens sich auch ohne Frist beeilen, um nicht vor vollendeten Tatsachen zu stehen. Da kommunale Projekte in der Regel in mehreren Stufen beschlossen werden (z.B. Bedarf, Standort, Raumprogramm, Architektenwettbewerb, Bau), führt eine solche Frist, wie viele Beispiele belegen, zu ärgerlichen und eventuell kostenträchtigen Demokratieblockaden; denn jede weitere Stufe lässt die Frist erneut beginnen. Bürgerbegehren während der Zwischenphasen auszuschließen ist sinnlos und schädlich, weil Planungsaufwand getrieben wird, der sich eventuell als unnützlich erweist. Solange der Gemeinderat ein Projekt abbrechen kann, sollte es auch die Bürgerschaft können.

Kostendeckungsvorschlag ohne besondere Anforderungen

Wenn ein Bürgerbegehren zusätzlichen Aufwand verlangt, ist ein Kostendeckungsvorschlag ein Qualitätsmerkmal, über das die Abstimmenden selbst befinden können. Deshalb wird von dem bisher geltenden Erfordernis, dass er „nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar“ sein müsse, abgesehen; weitergehend die bayerische Regelung, die auf einen solchen Vorschlag gänzlich verzichtet.

Recht auf Auskunft und Beratung

Dieses in einer Demokratie eigentlich selbstverständliche Recht der Initiatoren ist leider noch nicht allgemeine Praxis.

Absatz 4

Einheitliches Unterschriftenquorum 7 %

Das Unterschriftenquorum beim Bürgerbegehren stellt sicher, dass das Interesse an der Abstimmungsfrage genügend breit ist. Die derzeitige Regelung mit 10 % und vier Obergrenzen für bestimmte Gemeindegrößen ist unnötig kompliziert und in sich nicht schlüssig; denn sie verursacht widersinnige Sprünge in den Anforderungen, sobald die Einwohnergrenzen von 50.000, 100.000 und 200.000 um einen Einwohner überschritten werden. Viel einfacher ist ein durchgehender Prozentsatz, der von keiner Kommune prozentual mehr verlangt als jetzt von Städten mit den genannten Einwohnerzahlen. Wenn man davon ausgeht, dass rd. 72 % der Einwohner wahlberechtigte Bürger sind, liegt der entsprechende Prozentsatz bei 7 %. Da mit zunehmender Gemeindegröße der Anteil der Betroffenen und Interessierten in der Regel abnimmt, ist eine Senkung der Obergrenze von bisher 20.000 auf 15.000 Unterschriften geboten. Weil den Vertrauensleuten des Bürgerbegehrens durch

Absatz 6 neue Funktionen zugewiesen werden, wird über ihre Benennung als Satz 2 die Regelung übernommen, wie sie derzeit gemäß § 53 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gilt.

Absatz. 5 Beschleunigungspflicht, Frist und Schutzwirkung

Wie manche Vorgänge der Vergangenheit belegen, sind Gemeindeorgane gelegentlich versucht, die Behandlung von Bürgerbegehren zu verschleppen oder sie gar durch Schaffung vollendeter Tatsachen zu vereiteln. Dem wirkt dieser Absatz durch Beschleunigungspflicht und eine Sechs-Wochen-Frist entgegen sowie durch Schutzwirkung, wie sie ähnlich schon in der sächsischen Gemeindeordnung enthalten ist.

Absatz 6 Flexible Frist für den Bürgerentscheid

Bisher enthält die Gemeindeordnung keine Frist für den Bürgerentscheid. Sie soll Verschleppungsstrategien verhindern und andererseits Raum geben für Meinungsbildung und organisatorische Vorbereitungen. Der Bündnisentwurf lehnt sich an die bewährte bayerische Regelung an, wonach die Frist drei Monate nach Feststellung der Zulässigkeit beträgt, aber mit Zustimmung der Vertrauensleute verlängert werden kann, z.B. um Auswirkungen und Alternativen noch eingehender zu untersuchen und um die Zusammenlegung von Abstimmungen und Wahlen zu erleichtern, was Kosten spart und deshalb über § 41 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (n.F.) hinaus gehend als Sollvorschrift aufgenommen wird.

Alternativvorlage und Rückzugsmöglichkeit

Der Flexibilität und Differenziertheit des Verfahrens soll auch dienen, dass der Gemeinderat, und zwar im Unterschied zu Abs. 1 mit einfacher Mehrheit, eine Alternativvorlage beschließen kann. Der Kompromissuche dient auch die Rückzugsmöglichkeit gemäß dem letzten Satz, wonach sich die Vertrauensleute mit einem teilweisen Entgegenkommen des Gemeinderats zufrieden geben können.

Absatz. 7 Gleichberechtigte Information

Um eine ausgewogene Information der Bevölkerung über das Pro und Kontra einer Bürgerentscheidungsangelegenheit sicherzustellen, müssen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde beide Seiten in gleichem Umfang zu Wort kommen. Im Unterschied zur Schweiz ist dieses Gebot der Chancengleichheit durch gleichberechtigte und authentische Information als von der Gemeinde zu tragende Aufgabe noch nicht selbstverständliche Praxis. Auch Werbe- und Informationsmöglichkeiten, wie sie von Gemeinden bei Kommunalwahlen zur Verfügung gestellt werden, sollen bei Bürgerentscheiden von den Beteiligten genutzt werden können.

Absatz 8 Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid

Dass ein Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid erforderlich und sachgerecht sei, kann man mit guten Gründen bestreiten. Die Hamburger Stadtbezirke, die Schweiz und die USA zeigen, dass es auch ohne ein solches Zustimmungsquorum geht. Die negativen Auswirkungen der in Deutschland weithin üblichen Zustimmungsquoren (Scheitern trotz klarer Abstimmungsmehrheit, Boykottstrategien) sind vielfach belegt. Sie lassen sich durch deutliche Senkung der Hürde mindern, kaum jedoch durch die von der Regierungskoalition vorgenommene nur geringfügige Reduzierung von 30 auf 25 %. Der Bündnisentwurf übernimmt auch in diesem Punkt die nach Einwohnerzahlen abgestufte bayerische Regelung.

Mehrfaches Stimmrecht und Stichfrage

Wenn über mehrere Vorlagen abgestimmt wird, insbesondere auch eine Alternativvorlage des Gemeinderats, müssen die Abstimmenden entsprechend mehrere Stimmen haben. Dann aber ist regelungsbedürftig, was gelten soll, wenn zwei sich widersprechende Vorlagen eine ausreichende Mehrheit erhalten. Ohne mehrfaches Stimmrecht und Stichfrage könnten Anhänger z.B. des Vorschlags A nicht deutlich machen, dass ihnen die Alternative B lieber ist als der Status quo, und würde sich ggf. die Minderheit, die beide Gestaltungsalternativen ablehnt, durchsetzen.

Absatz 9 Bürgerbegehren und –entscheid in Gemeindebezirken und Ortschaften

Ist eine Gemeinde in Gemeindebezirke oder Ortschaften aufgeteilt und sind Bezirksbeiräte bzw. Ortschaftsräte gebildet worden, so soll es möglich sein, auf diesen Ebenen Bürgerbegehren und –entscheide über Angelegenheiten durchzuführen, die dem Bezirksbeirat bzw. Ortschaftsrat durch Hauptsatzung oder Gesetz zur Entscheidung übertragen wurden. Dies ist die logische Fortsetzung der Mitwirkungsrechte auf kleinere verfasste Einheiten.

Absatz 10 Verkürzung des Bestandsschutzes

Die Verkürzung des Bestandsschutzes von drei Jahren auf ein Jahr orientiert sich an der bayerischen Regelung. Sie erleichtert die Anpassung an sich verändernde Verhältnisse und ist ein Ausgleich für die erheblichen Erleichterungen von Bürgerbegehren und –entscheiden.

2. § 20 b Absatz 2 Bürgerantrag

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung: § 17a Bürgerbegehren und –entscheide

Angesichts der gewachsenen Aufgaben der Landkreise (Berufsschulen, Krankenhäuser, Abfallentsorgung, Kreisstraßen) ist es überfällig, wie in anderen Bundesländern Bürgerbegehren und –entscheide auch auf Landkreisebene zu ermöglichen, weil nicht einzusehen ist, dass solche Fragen nur in Stadtkreisen bürgerentscheidsfähig sein sollen. Die Landkreisordnung wird deshalb durch eine dem § 21 Gemeindeordnung entsprechende Vorschrift ergänzt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 8 Landkreisordnung

Das Zustimmungsquorum orientiert sich an der bayerischen Regelung mit 10 % und kommt mit dieser einen Stufe aus, weil es in Baden-Württemberg im Unterschied zu Bayern keine Landkreise unter 100.000 Einwohnern gibt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Bei der Anwendung des § 41 Kommunalwahlgesetz auf die Landkreisebene stellen sich Verfahrensfragen, die zu beantworten Sache der Kommunalwahlordnung ist, wozu § 55 Abs. 1 Nr. 16 des Kommunalwahlgesetzes in ausreichender Weise ermächtigt.

Unterschriftenliste Nr. zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Durch meine nachstehende Unterschrift beteilige ich mich an dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens zum Zwecke der Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfs betr. **Bürgerentscheide in Gemeinden und Landkreisen**:

Lfd. Nr.	eigenhändige Unterschrift mit ausgeschriebenem Vor- und Familiennamen	Vor- und Familienname des Unterzeichners möglichst in Maschinenschrift	Geburtstag	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort oder Druckschrift angeben	Tag der Unterzeichnung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Vertrauensleute des Volksbegehrens:

Rainer Bliesener, DGB Bezirk Baden-Württemberg,
Willi-Bleicher-Str. 23, 70174 Stuttgart
Dr. Stefan Rösler, NABU Baden-Württemberg,
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart

Wahlrechtsbescheinigung

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Unterzeichner/innen waren an dem angegebenen Tag der Unterzeichnung Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllten auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes und waren nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen. Sie waren bei Unterzeichnung zum Landtag von Baden-Württemberg wahlberechtigt.

Liste incl. Gesetzentwurf bitte möglichst bald einreichen an:

Mehr Demokratie e.V., Rotebühlstraße 86 / 1,
70178 Stuttgart

....., den

(Ausstellungsort und Kreiszugehörigkeit)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)